

STATUTEN

der

Lebenshilfe Hartberg

8295 St.Johann/Haide Nr. 249

ZVR: 348786661

Beschluss der Generalversammlung

am 23. Oktober 2025

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:

LEBENSHILFE HARTBERG

2. Der Verein hat seinen Sitz in St.Johann in der Haide, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich, mit Schwerpunkt in der Region Oststeiermark.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des Paragraphen 35 Bundesabgabenordnung 1961 in der geltenden Fassung (§ 35 BAO), mildtätig im Sinne des § 37 BAO und spendenbegünstigt im Sinne des Paragraphen 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung (§ 4a Abs 2 Z 1 und Z 2 EStG) sind. Der Verein verfolgt keine anderen als diese gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke und ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO und § 4a EStG).

Die Förderung der Allgemeinheit erfolgt durch die Verfolgung der nachstehenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 35 Abs 2 BAO:

1. Förderung der Fürsorge für Menschen aller Altersstufen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit intellektuellen Behinderungen, Förderung der Fürsorge für Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen sowie Förderung und Unterstützung der Angehörigen vorgenannter Personengruppen;
2. Förderung der Menschenrechte und Lebensinteressen der Personengruppen laut Z 1 inklusive deren Angehörigen;
3. Förderung der Erwachsenenbildung (Hebung des allgemeinen Bildungsstandes), der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsaus- und Berufsförderung in den Bereichen Behinderung und Soziales;
4. Förderung der beruflichen Qualifikation der Personengruppen laut Z 1 inklusive deren Angehörigen sowie der Akteur: innen und Multiplikator: innen im Sozialbereich;
5. Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Bereichen Behinderung und Soziales.

Die Förderung mildtätiger Zwecke iSd § 37 BAO erfolgt durch die Förderung und Unterstützung von persönlich hilfsbedürftigen Menschen. Persönliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn eine Person auf Grund ihrer körperlichen, intellektuellen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen ist, wobei es in diesem Fall auf ihre wirtschaftliche Lage nicht ankommt.

Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamtressourcen spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a EStG. Der Verein ist politisch und konfessionell weder gebunden noch orientiert.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der begünstigte Vereinszweck soll durch die in Abs 1 und Abs 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Erbringung von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen und Hilfestellung für die laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehöriger in allen Lebensphasen und Lebensbereichen durch die Planung, Konzeption, Errichtung und Führung der dafür notwendigen Dienste und nicht auf Gewinn gerichteten (inklusive) Einrichtungen (mobil, ambulant, teilstationär oder stationär) der Beratung, Bildung, Arbeit, Förderung, Therapie und Prävention, der Beschäftigung, des Wohnens (zB Wohnheime, Wohngemeinschaften, Einzelplätze oder selbständige Wohnungen), der Familienentlastung und Begleitung, Assistenz, Betreuung und Pflege; insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit hohem Hilfebedarf und mehrfacher Behinderung und für Senioren;
 - b) Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, bei denen die Inklusion aller laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehörigen in die Gesellschaft gefördert wird;
 - c) die Rechtsberatung für und Vertretung der Interessen der laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehöriger u.a. gegenüber Politik, Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung;
 - d) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit für die Probleme und Herausforderungen aller laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehörigen;
 - e) die konsequente Vertretung der Menschenrechte und Lebensinteressen aller laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehörigen mit dem Ziel, einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und einer bestmöglichen persönlichen Entfaltung und Lebensqualität;
 - f) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie der Verein haben;
 - g) die Organisation und Durchführung von facheinschlägigen Veranstaltungen (Seminaren, Workshops, Vorträgen, Events, Schulungen und anderen Maßnahmen) zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsaus- und Berufsbildung der laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehörigen, sowie darüber hinaus aller Akteur:innen und Multiplikator:innen im Sozialbereich;
 - h) Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der beruflichen Qualifizierung, der Beschäftigung und beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Inklusion sowie Integration der laut § 2 der Statuten geförderten Personengruppen inklusive deren Angehöriger;
 - i) die wissenschaftliche Forschung sowie Konzipierung, Durchführung und Evaluierung von Projekten im Sozial-, Bildungs- und Behindertenbereich sowie im Gemeinwesen im Rahmen des begünstigten Zwecks;
 - j) Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - k) Werbung und Sponsoring im Rahmen des begünstigten Zwecks;
 - l) Herausgabe und Veröffentlichung von periodisch und/oder einmalig erscheinenden facheinschlägigen Publikationen sowie Dokumentationen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks;
 - m) die Errichtung und der Betrieb von für eigenverbrauchszwecke dimensionierten Photovoltaikanlagen;
 - n) die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht (Selbstkosten) gegenüber

anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);

- o) Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO mit anderen österreichischen oder internationalen Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecken und Zielen, soweit dadurch die begünstigten Vereinszwecke gefördert oder verwirklicht werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (zB in Form einer GesBR / ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Vereinszweck gefördert oder verwirklicht werden kann;
- p) Mitgliedschaft bei anderen im Sinne von §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (insbesondere Vereinen), sowie die Beteiligung an und die Gründung von Kapitalgesellschaften (wie insbesondere der Lebenshilfe Hartberg gemeinnützige SozialbetriebsGmbH), wenn der begünstigte Vereinszweck dadurch gefördert bzw. besser erreicht werden kann. Auch kann der Verein Zweigvereine errichten unter der Maßgabe, dass sich der Zweigverein satzungsgemäß verpflichtet, die begünstigten Vereinszwecke vorbehaltlos zu fördern;
- q) die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter § 2 der Statuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
- r) die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO für andere begünstigte Rechtsträger:innen iSd §§ 34 ff BAO ;
- s) Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

2. Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- b) Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen;
- c) Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand und andere Zuschüsse und Fördermittel;
- d) Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO;
- e) Einnahmen aus allfälligen, für die Erreichung des in § 2 der Statuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecks notwendigen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen der ideellen Mittel gemäß § 3 Abs 1 der Statuten entfaltet werden (zB Einnahmen aus (inklusive) Einrichtungen, Diensten und Programmen/Projekten, facheinschlägigen Veranstaltungen, Schulungen, Auktionen, Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Einnahmen aus dem Verkauf facheinschlägiger Publikationen, Einnahmen aus dem Verkauf eigener, in (inklusive) Einrichtungen produzierter Erzeugnisse, Sponsoringentgelte und Werbeeinnahmen);
- f) Erträge aus den unter § 3 Abs 1 der Statuten angeführten ideellen Tätigkeiten/Mitteln, soweit dafür Kostenbeiträge und/oder Kostenersätze eingehoben oder Spesenersätze geleistet werden;
- g) Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);

- h) Erträge aus der Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO für andere Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind;
- i) Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit – Mittelverwendung, Begünstigungs-, Zuwendungs- und Ausschüttungsverbot

Der Verein ist ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der begünstigten Vereinszwecke im Sinne von § 2 der Statuten erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs 1 Z 1 BAO). Die tatsächliche Geschäftsführung muss dabei auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der begünstigten Vereinszwecke laut § 2 der Statuten abgestellt sein und den Bestimmungen der Statuten entsprechen. Im Falle einer Spendenbegünstigung im Sinne von § 4a EStG sind darüber hinaus die in § 4a Abs 4 EStG normierten Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten. Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für die verfolgten spendenbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt die in § 2 der Statuten aufgezählten begünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Der Verein hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Verein zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).

Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken vollkommen untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Die materiellen Mittel des Vereins laut § 3 Abs 2 der Statuten sind von den hierzu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Sie dürfen nur für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen (Mitglieder, Organe des Vereins, Dienstnehmer oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (§ 39 Abs 1 Z 4 BAO).

Weiters dürfen die Mitglieder des Vereines keine Gewinn- oder Vermögensbeteiligung aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 39 Abs 1 Z 2 BAO). Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Eine Verzinsung oder Wertsicherung ist ausgeschlossen (§ 39 Abs 1 Z 3 iVm Z 5 BAO; siehe auch § 19 der Statuten).

Etwaige Überschüsse und auftretende Zufallsgewinne sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht als Zufallsgewinne zur Erfüllung der in § 2 der Statuten angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden. Sie sind daher ausschließlich entweder sofort den begünstigten Vereinszwecken zuzuführen oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Organe – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Vereinszwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Soweit der Verein zur Verwirklichung zumindest eines der von ihm begünstigten Zwecke im Sinne des § 2 der Statuten finanzielle Mittel an einen anderen Verein, eine privatrechtliche Stiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse überträgt, der bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen für die

Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllt bzw. erfüllen, sind hierbei die Vorgaben des § 39 Abs 2 BAO zu beachten und einzuhalten.

Soweit der Verein neben der unmittelbaren Förderung der begünstigten Zwecke im Sinne von § 2 der Statuten auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernimmt, darf dies nur nach Maßgabe von und innerhalb der Grenzen des § 39 Abs 3 BAO erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

- 1) Ordentliche Vereinsmitglieder sind in erster Linie Angehörige von Menschen mit Behinderung oder diese selbst. Weiters solche Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2) Alle übrigen Mitglieder werden als fördernde Mitglieder geführt.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch hervorragende Leistungen Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) In den Verein können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich verpflichten die Tätigkeit des Vereins uneigennützig zu unterstützen, als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Den Ehrenmitgliedern gebühren bei allen Veranstaltungen Ehrenplätze.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht und sie sind berechtigt Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zum vorgesehenen Zweck in Anspruch zu nehmen sowie die Veranstaltungen zu besuchen.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf Antrag des Obmanns auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied im Verein Parteipolitik betreibt oder betreiben will;
 - b) nach groben Verstößen gegen Bestimmungen der Statuten oder gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - c) bei ungehörigem Benehmen während einer Generalversammlung oder sonstigen Veranstaltungen. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen 14 Tagen bei der Generalversammlung berufen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütung einbezahlter Vereinsgelder.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand (Leitungsorgan)
- 3) Der Beirat
- 4) Das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) dies der Vorstand oder die Generalversammlung beschließt
 - b) es der Abschlussprüfer verlangt
 - c) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder diese Einberufung schriftlich verlangt.
- 3) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat die genaue Tagesordnung, die Zeit und den Ort zu enthalten und ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind den ablehnenden Stimmen zuzuzählen. Die Generalversammlung kann auf einen Antrag hin beschließen, die Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt geheim durchzuführen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6) Beschlüsse der Generalversammlung betreffend eine Statutenänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Beschlussfassung darüber unter Einbindung des Abschlussprüfers
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und des Abschlussprüfers
- 4) Die Wahl und die Enthebung der Beiräte
- 5) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 6) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- 7) Beschlussfassung über Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderung
- 9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann und Obmannstellvertreter
 - Schriftführer und Schriftführerstellvertreter
 - Kassier und Kassierstellvertreter
- 2) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter. Alle Rechte und Pflichten gehen im Verhinderungsfall auf diese über.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedenfalls dauert die Funktionsperiode des Vorstandes so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert darf jedes Mitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, bzw. bei dessen Verhinderung derjenigen Person, die den Vorsitz führt. Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss sind in dringenden Fällen schriftlich und elektronisch zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit.

- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das den Vorstand einberufen hat, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll abzufassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 5) Vorbereitung der Generalversammlung
- 6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 9) Der Vorstand kann bis zu einer Höhe von € 25.000,00.- allein entscheiden. Bei zukunftsweisenden Entscheidungen die längerfristige Folgen für den Verein haben, hat der Vorstand vor endgültiger Entscheidung den Beirat zu hören.
- 10) Der Vorstand kann zur administrativen Unterstützung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 6) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte; ihm obliegt die Führung der Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen und die Abwicklung des Schriftverkehrs.
- 7) Dem Kassier obliegt die Verantwortung über die Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung aller Belege. Er hat dem Vereinsvorstand die Bilanz für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Ferner hat er für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er ist nicht verpflichtet, die Buchhaltung selbst zu führen.

§ 15 Der Beirat

- 1) In den Beirat werden vom Vorstand Personen berufen, die den Verein Lebenshilfe Hartberg mit Rat und Fachwissen ehrenamtlich unterstützen. Die Funktionsperiode entspricht jener des Vorstandes. Die Wiederberufung als Beiratsmitglied ist unbeschränkt zulässig. Der Beirat umfasst maximal 9 Personen.
- 2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und in der folgenden Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht. Diese können in begründeten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit den Beirat oder einzelne Mitglieder aus dieser Funktion entlassen und Alternativ-Kandidaturen namhaft machen. Über diese wird dann ebenso im Rahmen der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 3) Der Beirat ist das beratende Gremium des Vorstandes und kann mit speziellen Aufgaben betraut werden. Der Obmann kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend hinzuziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sinngemäß.
- 4) Zu folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates:
 - a) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur freiwilligen Auflösung des Vereins

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1) Für Zwecke der Rechnungsprüfung wird von der Generalversammlung ein Abschlussprüfer im Sinne des § 22 Vereins-Gesetz bestellt.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 2) Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne §§ 577ff ZPO.
- 3) Dieses Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei der Antragsteller zwei Mitglieder im Schiedsgericht zu benennen hat; weitere zwei Mitglieder benennt der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Antrages. Diese vier Schiedsrichter wählen sodann mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Ist diese Stimmenmehrheit nicht binnen 4 Wochen ab Einlangen des Schiedsantrages erzielt, so hat der Vorstand einen Vorsitzenden zu benennen. Die Beteiligung am Anlassstreit schließt ein Mitglied vom Amt des Schiedsrichters aus.
- 4) Das Schiedsgericht bestimmt die Art seines Verfahrens selbst, hat jedoch beiden Streitteilen Gehör zu gewähren. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Sie ist den Streitteilen zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1) Im Falle der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden (§ 4a Abs 4 Z 3 lit c EStG iVm § 39 Abs 1 Z 5 BAO).
- 2) Sollte sich ein neuer begünstigter Rechtsträger iSd §§ 34 ff BAO (zB ein Verein) bilden oder errichtet werden, so ist das verbleibende Vereinsvermögen diesem mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die in der Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG spendenbegünstigten Zwecke zu übergeben, wenn dieser neu gebildete Verein die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 – 47 BAO und § 4a EStG erfüllt.
- 3) Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Unvereinbarkeitsbestimmungen:

Vorstandsmitglieder, deren direkte Verwandte oder Ehegatten, dürfen kein Dienstverhältnis im gleichen Verein oder einem Rechtsträger, an dem der Verein beteiligt ist, bekleiden.

Es gelten das Leitbild in der jeweils aktuellen Fassung, die daraus abgeleiteten und beschlossenen Standards und Richtlinien, und der Governance Codex der Lebenshilfe Österreich.

Datenschutz:

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder zu, dass ihre angegebenen Stamm- und Kontaktdaten von Seiten der Lebenshilfe Hartberg, im Rahmen der Mitgliederdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verarbeitet.

Von der Lebenshilfe Hartberg werden nur jene Daten verarbeitet, welche für die Mitgliederverwaltung und die allgemeinen Vereinstätigkeiten erforderlich sind.